

Die Pfarr-Konvente im Besitz von Vermögen.

In einem Sammelband des Staatsarchivs in Breslau, auf welchen für die Geschichte der kryptokalvinistischen Bewegung Herr Geheimer Archivrat Prof. Dr. Grünhagen mich aufmerksam zu machen die Güte gehabt hatte, steht mitten inne unter andern Nachrichten ein Vermerk „Nachricht zur Superattendentz Liegnitz gehörig.“ Außer interessanten, später zu verwendenden Aufschlüssen über die kirchliche Organisation im liegnitzer Fürstentum fand ich darunter die kurze Bemerkung „Der Conventuum Einkommen wird einem Oeconomo bei der Priesterschaft auf Rechnung anvertraut . . . Mehr Bericht darüber in der Conventslade.“ Da m. W. bisher darüber nichts bekannt gewesen ist, daß unsere Konvente ehemals eignes Vermögen bejessen haben, so war ich erfreut, in demselben Sammelband unter Aufzeichnungen des Laurentius Baudiß, des Entfels des liegnitzer Superintendents Andreas Baudiß, eine weitere Notiz zu finden. Darnach gab es einen besonderen fiscus ministerii Lignicensis, während die andern circuli ihren eignen fiscus hatten, daran den Liegnitzern kein Anteil zustand. Gewöhnlich hatte der Pastor zu Rüstern die Verwaltung, die Interessen einzunehmen und in die Lade zu legen, die Kapitalien auszuthun und einzuziehen. Er bekam für seine Mühe vom Thaler 2 w. Gr., und wenn er curam prandii hatte bei einem Konvent, 4 oder 6 Tl. zum gratial. Die Rechnung hatte er dem ganzen ministerium zu legen, die Entlastung wurde nur von den Seniores erteilt. 1686 betrug das Vermögen 1100 Tl. und brachte 66 Tl. jährliche Zinsen. Von einem baren Bestand von 25 Tl. wurden 12 Tl. dem Sohn des Oeconomi zum Studieren verehrt.

Woher stammte nun dieser fiscus? Wie wurde er verwendet? Wohin ist er gekommen?

Auf die beiden ersten Fragen bin ich im stande aus Hoppe, Evangel. Silesiae, die Antwort zu geben.

Die Kirchenordnungen hatten in Brieg wie in Liegnitz unter dem Vorſitz des Superintendenten einen General-Konvent für einen beſtimmten jährlichen Termin angeſetzt, „welcher im Liegnitzſchen den Sonntag nach Michaelis, im Briegiſchen aber die Mittwoch nach Gregorii traf und eines jeden Predigers Gegenwart ſo ſcharf erforderte, daß keiner ohne rechte Noth, ohne genügsame Urſachen davon außen bleiben durfte.“ Wenn nun die Tagesordnung mit Diſputationen, Umfragen und Strafen erſchöpft war, „machte ein mäßiges Brüdermahl das Final. Wurde auch von iedermann ſo gebilligt, daß die Kirch-Spiele zu ſolchen conventibus ihren Pfarrern die Reiſe-Unkoſten, andre aber zu dieſer Mahlzeit ein gewiß Deputat verordneten.“ Voran that das die liegnitzer Regierung; aber noch aus den ſchlechten Zeiten des 30jährigen Krieges weiß H. einen Herrn v. Unruh auf Wendſtadt zu nennen, der zu ſolchem Zwecke aus ſonderlicher Affection 100 Tl. verehrte, davon die Interellen jährlich dem Convent zu übergeben ſeien. „Jedoch mit dieſer der Prieſterſchaft Gegenverpflichtung bey haltender Mahlzeit deſſen von Unruhe und ſeiner Nachkommen zum Beſten zu gedenken und ein ieder inſonderheit des Hauſes Wendſtadt und alle deſſelbten Anverwandten und Zugethanen Geyl, Aufnehmen, Geſundheit und langes Leben mit einem mäßigen Trunke nach eines jeden Gelegenheit zu wünſchen und zu gönnen.“ Die fürſtliche Regierung hat nicht verfehlt, dieſe fundacion ſolemniter zu confirmieren.

Leider iſt trotzdem dieſe und jede andere Fundacion ſamt der Konvents-Lade ſpurlos verſchwunden. Über das wohin vermag ich keinen Aufſchluß zu geben.

N.

E.

*

*

*

Das hieſige Taufregister enthält im Jahre 1698 folgende Eintragung: „N. 48 Roin. Pater Martin Kober Fleiſchh. das. Mater Roſina infans Andreas natus d. 27 novemb. Testes. Cum tit: plen: Herr Johann Gottfriedt Mörlin Pfarrer zu Roin“ (folgen dann noch 4 Paten). Daſſelbe Buch enthält in der Abtheilung Todten-Register im J. 1698 unter N. 15 zum 22. Oktober eingetragen, daß „der Wohl Ehrwürdige Großachtbare und Wohlgelahrte Herr Johann Gottfriedt Mörlin hieſiger Kirchen . . . treuerdienter Paſt. . . ſein Amt und Leben Seelig beſchloſſen.“

Beide Eintragungen sind von derselben Hand, offenbar der des Kirchschreibers, der schon eine Reihe von Jahren zuvor die Eintragungen vollzogen hat. Um so mehr frägt sich, wie die Verzeichnung eines Verstorbenen als Paten zu erklären sein soll.

Ein Irrtum im Taufbuch ist ausgeschlossen. Die Nummern der Taufen sind ganz regelrecht auf einander folgend genau nach dem Datum. Der Nachfolger des verstorbenen Pastor führt einen ganz andern Namen und wird auch erst im März des nächsten Jahres vociert; ein Sohn des Verstorbenen kann es auch nicht sein. Zudem zeigt das Cum tit. plen., daß der Schreiber offenbar sich bewußt gewesen ist, daß nun eine Standesperson folgt.

Ich möchte annehmen, daß der P. Mörlin, der auch früher schon in derselben Familie Gevatter steht, der Mutter noch vor der Entbindung die neue Gevatterchaft zugesagt hat und daß man dann in einer gewissen Sentimentalität auch nach seinem plötzlichen Tode sich berechtigt oder verpflichtet glaubte, ihn als Paten einzutragen. Aber ist anderswo gleiches vorgekommen?

Ronn.

Eberlein.